



Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 6 der Satzung in der Fassung vom 16.07.2025.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 16.07.2025 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird in analoger Anwendung gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung auf der Homepage der Grundschule Ahlhorn bekannt gemacht und tritt damit in Kraft und kann dort eingesehen werden. Gleiches gilt bei Änderungen.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erkennen, mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, die auf der Homepage der Grundschule Ahlhorn veröffentlichte Beitragsordnung an.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird wie folgt bestimmt:
 1. Unter Berücksichtigung von Nr. 4 und 5 sind die Mitgliedsbeiträge Jahresbeträge.
 2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für jede natürliche Person beträgt mindestens 12 €.
 3. Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Partnerschaften können ebenfalls für einen Jahresbetrag von mindestens 12€ Mitglied werden. Sie werden aber wie Einzelmitglieder behandelt und haben auf der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
 4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen und Personenvereinigungen beträgt mindestens 24 €.
 5. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.
 6. Ehrenmitglieder sind nach § 3 Abs. 2 der Satzung von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
4. Bei **Vereinseintritt** bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
5. Der **Austritt** aus dem Verein richtet sich nach § 5 Abs. 3 – 6 der Satzung. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist danach grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
6. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:
DE78 2806 6214 0086 3009 00
7. Für die Erhebung der Beiträge des Vereins müssen die Mitglieder dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
8. Alle Vereinsbeiträge sind zum 01.01. des Jahres fällig und werden im Januar des Jahres eingezogen. Bei unterjährigem Eintritt werden die Beiträge in Anwendung von IV. 5. der Beitragsordnung eingezogen.
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** in Höhe von 5 € erhoben. Dem Verein entstehende Kosten aus Rücklastschriften des Mitgliedes sind dem Verein zu ersetzen.